

Beitragssatzung

Alumni-Verein der Fakultät Angewandte Chemie
Freunde der Chemie – Georg Simon Ohm e.V.
Prinzregentenufer 47, 90489 Nürnberg



§1 Beitragssatz

Es wird keine Anmeldegebühr erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Natürliche Personen

Studierende: 15 Euro

Sonstige: 30 Euro

Juristische Personen

Unternehmen, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften: 100 Euro

§2 Fälligkeit und Zahlungsweise

Natürliche Personen

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt fällig. Bei Eintritt in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres (Juli bis einschließlich Dezember eines Kalenderjahres) ist der Beitrag erst im darauf folgenden Geschäftsjahr zu leisten.

Die Zahlung erfolgt per Lastschrift durch vorherige Erteilung einer Einzugsermächtigung auf das Konto des Vereins.

Nach Zahlungseingang stellt der Schatzmeister auf Wunsch eine Zuwendungsbescheinigung aus.

Juristische Personen

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt fällig. Er wird spätestens zum Ende des Geschäftsjahres erhoben.

Die Zahlung erfolgt per Lastschrift durch vorherige Erteilung einer Einzugsermächtigung auf das Konto des Vereins.

Nach Zahlungseingang stellt der Schatzmeister auf Wunsch eine Zuwendungsbescheinigung aus.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft, Folgen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

Von der Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres gemäß § 4 (2) der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung nicht berührt. Eine zeitanteilige Erstattung von Beiträgen und anderen Zuwendungen erfolgt nicht.

Wird der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung zwei Jahre hintereinander nicht gezahlt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des zweiten Geschäftsjahres, für das der Beitrag nicht entrichtet wurde.

Beitragsatzung

Alumni-Verein der Fakultät Angewandte Chemie
Freunde der Chemie – Georg Simon Ohm e.V.
Prinzregentenufer 47, 90489 Nürnberg



§4 Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen

In begründeten Ausnahmefällen für natürliche Personen kann eine teilweise Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge gewährt werden. Dies gilt insbesondere im Fall von Arbeitslosigkeit oder sonstiger Härtefälle. Die Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins vom Vorstand in einer regulären Vorstandssitzung entschieden. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

§5 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2011 in Kraft. Änderungen der Satzung bedürfen des Beschlusses einer Mitgliederversammlung des Vereins

Vorstehende Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins vom 21.07.2011 und am 06.03.2023 in das neue Layout des Vereins übertragen. Die Rechtschreibung wurde revidiert und an den modernen Sprachgebrauch angepasst.